Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4639
02.11.2026

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Güngör (Die Linke)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Vermögensanlagen von Institutionen der gesetzlichen Gesundheitsversorgung in Thüringen – Teil I

Das Handelsblatt berichtete am 13. Juli 2026, dass mehrere Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen erhebliche Verluste aus Fondsanlagen erwarten. Die möglichen Verluste sollen sich auf mindestens 127 Millionen Euro belaufen. Allein die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg rechnet demnach mit Verlusten von bis zu 44 Millionen Euro. Die betroffenen Anlagen waren teilweise als Schuldverschreibungen ausgestaltet, deren Rückzahlung wirtschaftlich von hochverzinsten und überwiegend nachrangigen Darlehen an Immobilienentwickler abhing.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob Institutionen unter Thüringer Landesaufsicht oder in Thüringen tätige Krankenkassen vergleichbare oder in anderer Weise risikobehaftete Vermögensanlagen halten und wie die Landesregierung solche Anlagen aufsichtsrechtlich beurteilt und kontrolliert.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/2894** vom 14. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Oktober 2026 beantwortet:

1. Welche Institutionen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Selbstverwaltung unterliegen hinsichtlich ihrer Vermögensanlagen der Aufsicht des Freistaats Thüringen?

 Antwort:
 Der Rechtsaufsicht im Sinne der Fragestellung unterliegen die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen (KZVT).

2. Welche Anlagen in nicht börsengehandelten Schuldverschreibungen, Privatplatzierungen, Investmentfonds, alternativen Investmentfonds, Private-Debt-Fonds, Zweckgesellschaften oder anderen strukturierten Kapitalanlagen haben die in Frage 1 genannten Institutionen seit dem 1. Januar 2015 gehalten?

3. Bei welchen der in Frage 2 genannten Anlagen hing oder hängt die Rückzahlung unmittelbar oder mittelbar von nachrangigen, unbesicherten, hochverzinsten oder anderweitig mit erhöhten Ausfallrisiken verbundenen Finanzierungen von Immobilienentwicklern, Projektgesellschaften oder sonstigen Unternehmen ab?

4. Welchen Anschaffungswert, Nennwert und gegenwärtigen Buchwert haben beziehungsweise hatten die in den Fragen 2 und 3 genannten Anlagen jeweils, aufgeschlüsselt nach Institution, Anlageart und Erwerbsjahr?

Druck: Thüringer Landtag, 12. November 2026

5. Über welche externen Bonitätsbewertungen verfügten die in den Fragen 2 und 3 genannten Anlagen bei ihrem Erwerb und im weiteren Anlagezeitraum, aufgeschlüsselt nach Ratingagentur, Bewertung und Bewertungszeitpunkt?

6. Welchen höchsten Anteil hatten einzelne Emittenten, Fonds, Zweckgesellschaften oder wirtschaftlich miteinander verbundene Risikokomplexe seit dem 1. Januar 2015 jeweils am gesamten Anlagevermögen der betreffenden Institution?

 Antwort zu den Fragen 2 bis 6:
 Die Antworten zu den Fragen 2 bis 6 sind als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzuordnen, da es sich bei den übermittelten Informationen um Geschäftsgeheimnisse der Körperschaften KVT und KZVT nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen handelt. Die Antworten zu den Fragen 2 bis 6 werden deshalb als Anlagen 1 und 2* in gesonderten Dokumenten übermittelt, die nur für die Abgeordneten des Landtags und nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

 Bei den abgefragten Daten zu den Fragen 2 bis 6 handelt es sich um Informationen zu Konditionen von Finanzanlagen der Institutionen, aus deren Veröffentlichung wirtschaftliche Nachteile hinsichtlich des Zugangs und der Konditionen zu Finanzanlagen erwachsen können.

7. Durch welche Prüfungen stellen die in Frage 1 genannten Institutionen vor dem Erwerb einer strukturierten oder mittelbaren Vermögensanlage fest, von welchen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zahlungsströmen und Ausfallrisiken deren wirtschaftlicher Wert abhängt?

 Antwort:
 Die Verwaltung und Anlage der liquiden Mittel der KVT erfolgt auf der Grundlage der §§ 80 bis 86 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in Verbindung mit den Richtlinien für die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 75 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung des Beschlusses des Vorstands der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 14. August 2007, gültig ab 1. Januar 2007. Gemäß § 78 Abs. 3 SGB V gilt für die Anlage verfügbarer Mittel einer Kassenärztlichen Vereinigung § 80 SGB IV wie folgt:

 Die liquiden Mittel der KVT sind so anzulegen und zu verwalten,
 - dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint,
 - ein angemessener Ertrag erzielt wird und
 - eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist.

 Unzulässig sind Options- und Spekulationsgeschäfte sowie die ausschließliche Anlage in Aktien. Ebenso ist es unzulässig, in Fremdwährungen anzulegen.

 Darüber hinaus ist den durch die in Frage 1 genannten Institutionen abgeschlossenen Fonds eine strenge mehrstufige Kontrolle immanent. Fondsverwaltung beziehungsweise Management stellen den Institutionen sämtliche für eine Beurteilung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

8. In welchen zeitlichen Abständen werden die Bonität, die zugrunde liegenden Vermögenswerte und die wirtschaftlichen Ausfallrisiken solcher Anlagen nach ihrem Erwerb überprüft und welche Kriterien führen zu einer erneuten Bewertung oder Veräußerungsprüfung?

 Antwort:
 Innerhalb des Fonds werden die Bewertung der Bonität, die zugrunde liegenden Vermögenswerte und die Risikokennzahlen fortlaufend, in der Regel börsentäglich, überwacht. Zusätzlich erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung, beispielsweise im Rahmen vereinbarter Monatsberichte.

* Die Anlagen 1 und 2 der Kleinen Anfrage wurden von der Landesregierung als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Auf den Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 115 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Landtags. Die Fragestellerin, die Fraktionen des Thüringer Landtags und die fraktionslosen Abgeordneten erhalten je ein Exemplar der vollständigen Antwort in der Papierfassung

9. Welche Wertberichtigungen, Abschreibungen oder realisierten Verluste aus Vermögensanlagen sind bei den in Frage 1 genannten Institutionen seit dem 1. Januar 2015 eingetreten, aufgeschlüsselt nach Institution, Jahr, Anlageart und Verlusthöhe?

 Antwort:
 In einem Fall der in Frage 1 genannten Institutionen mussten bisher noch nie Wertberichtigungen, Abschreibungen oder realisierte Verluste aus Vermögensanlagen ausgewiesen werden. In einem Fall der in Frage 1 genannten Institutionen wurden auf Anregung der internen Revision in den Jahren 2021 und 2023 Wertberichtigungen vorgenommen, die auf dem Wirkmechanismus von Rentenpapieren im Zusammenhang mit der Niedrigzinsphase beruhten. Zwischenzeitlich hat eine Erholung eingesetzt. Für eine detaillierte Antwort wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen, die aus den oben genannten Gründen in gesonderten Dokumenten übermittelt werden.

Schenk
Ministerin